

893. Bau- und Niveaulinien. A. Der Gemeinderat Seebach legt mit Eingabe vom 17. März 1908 folgende Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung vor:

a) Seebacherstraße (II. Klasse Nr. 4) von der Abzweigung der Aspstraße (II. Klasse Nr. 5) durch das Dorf bis zur Abzweigung der Felsenbergstraße (II. Klasse Nr. 6);

b) Sonnenbergstraße von der Seebacherstraße bis auf die Höhe beziehungsweise zur verlegten Abzweigung der Buhnstraße;

c) Buhnstraße von der Seebacherstraße bis zur Sonnenbergstraße;

d) korrigierte und verlegte Dunkelgasse von der Felsenbergstraße bis zur Buhnstraße,

ferner mit Eingabe vom 28. April 1908 seinen Beschluß vom 31. März 1908 betreffend Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluß Nr. 228 vom 4. Februar 1897 genehmigten Bau- und Niveaulinien der projektierten Alpenstraße.

B. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der vier Straßen erfolgte durch Gemeindebeschluß vom 16. Februar 1908 und die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Alpenstraße durch Gemeinderatsbeschluß vom 31. März 1908, die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes im Amtsblatt Nr. 16 vom 25. Februar 1908 beziehungsweise Nr. 28 vom 7. April 1908.

C. Nach den Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 20. März beziehungsweise 23. April 1908 sind weder gegen die Festsetzung noch gegen die Aufhebung der fraglichen Bau- und Niveaulinien Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Seebacherstraße, an welcher auf der Strecke von der Zürcherstraße bis zur Aspstraße mit Regierungsratsbeschluß vom 26. Juli 1900, bei Genehmigung des Quartierplanes „Kirchenfeld“, Baulinien mit 20 m gegenseitigem Abstand und für die gleiche Strecke die Niveaulinie genehmigt wurden, erhält von der Aspstraße bis zur Felsenbergstraße Baulinien mit 17 m gegenseitigem Abstand.

Die Niveaulinie ist möglichst der Straße angepaßt. Sie steigt von der Aspstraße aus $6 \times 0,0284 \text{ m} + 64,15 \times 0,085 \text{ m}$ und fällt dann $161,35 \times 0,0038 \text{ m} + 22,50 \times 0,009 \text{ m} + 109 \times 0,023 \text{ m}$.

2. Die Sonnenbergstraße erhält 15 m Baulinienabstand, wovon nach eingezeichnetem Korrektionsprojekt 3,5 m auf den südlichen Vorgarten, 1,6 m auf ein südliches Trottoir, 5 m auf die Fahrbahn und 4,9 m auf den nördlichen Vorgarten fallen.

Die Niveaulinie steigt von der Seebacherstraße bis zu der zirka 25 m aufwärts verlegten Einmündung der Buhnstraße $53,6 \times 0,083 \text{ m} + 118,57 \times 0,0646 \text{ m} + 8,83 \times 0,006 \text{ m}$.

3. Die Buhnstraße erhält 15 m Baulinienabstand, von dem nach dem eingezeichneten Korrektionsprojekt auf der obern Strecke zwischen der Sonnenbergstraße und der Dunkelgasse, 3,5 m auf den westlichen Vorgarten, 6,6 m auf die Gebietsbreite der Straße und 4,9 m auf den östlichen Vorgarten und auf der untern Strecke, von der Dunkelgasse bis zur Seebacherstraße, je 4,2 m auf die beiden Vorgärten und 6,6 m auf das Straßengebiet fallen.

Die Niveaulinie fällt von der Sonnenbergstraße aus $87,95 \times 0,0073 \text{ m} + 158,81 \times 0,0757 \text{ m} + 9,12 \times 0 \text{ m}$.

4. Die Dunkelgasse erhält ebenfalls 15 m Baulinienabstand, von dem, der obern Strecke der Buhnstraße entsprechend, 3,5 m auf den westlichen Vorgarten, 6,6 m auf die Straße und 4,9 m auf den östlichen Vorgarten fallen.

Die Niveaulinie fällt von der Buhnstraße aus $9,8\%$.

5. Die Seebacherstraße ist eine Straße II. Klasse; die übrigen sind Straßen III. Klasse.

Die Straßen III. Klasse erleiden alle zum Teil erhebliche Veränderungen.

Auch an der Seebacherstraße (II. Klasse Nr. 4) ist beim Friedhof eine zirka 100 m lange Korrektion vorgesehen. Immer-

hin liegt die bestehende Straße auch hier noch innerhalb der Baulinien.

6. Die mit der gegenwärtigen Vorlage kollidierenden Baulinien der Alpenstraße sind seinerzeit durch den Gemeinderat festgesetzt worden und erscheint deshalb auch deren Aufhebung durch Gemeinderatsbeschluß als zulässig.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Seebach vorgelegten Bau- und Niveaulinien folgender Straßen:

- a) Seebacherstraße (II. Klasse Nr. 4) von der Aspstraße bis zur Felsenbergstraße,
- b) Sonnenbergstraße von der Seebacherstraße bis auf die Höhe beziehungsweise zur verlegten Abzweigung der Buhnstraße,
- c) Buhnstraße von der Seebacherstraße bis zur Sonnenbergstraße,
- d) Dunkelgasse von der Felsenbergstraße bis zur Buhnstraße,

sowie die vom Gemeinderat beschlossene Aufhebung der mit Regierungsbeschluß vom 4. Februar 1897 genehmigten, mit obigen Bau- und Niveaulinien kollidierenden Bau- und Niveaulinien der Alpenstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Seebach unter Rücksendung eines genehmigten Exemplars der Vorlagen und an die Baudirektion.